

# Verbandsgemeindewerke Kandel

Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Kandel für Wasserversorgung  
und Abwasserentsorgung

## Entwässerungs- / Änderungs - Antrag

Ich beantrage hiermit den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage aufgrund der Allgemeinen Entwässerungssatzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung jeweils in der derzeit gültigen Fassung für das **Grundstück**:

Straße: \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_ Flurstück-Nr.: \_\_\_\_\_

Grundstückseigentümer: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

### Art des anzuschließenden Grundstückes:

(z.B. Wohn-/Geschäftshaus, Gewerbe-/Industriebetrieb, EFH, DH, Wohnanlage)

\_\_\_\_\_

Neubau:

Altbau/Umbau/Erweiterung:

Bauantrag gestellt am: \_\_\_\_\_

Baujahr: \_\_\_\_\_

Straßenfrontlänge

des Grundstückes: \_\_\_\_\_ m

Grundstücksgröße: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Zahl der Stockwerke: \_\_\_\_\_

Anzahl Wohneinheiten: \_\_\_\_\_

### Erfassung der gesamten befestigten Flächen:

(bei Anbau und Erweiterung incl. Bestand)

Wohnhaus/ Betrieb \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

weit. Wohngebäude \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Garage / Carport \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Überdachungen  
(Terrasse, Treppen, Erker) \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Nebengebäude  
(Schuppen, Stall, etc.) \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Hof \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Zufahrt \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Gehwege \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Kfz-Stellplätze \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

### Niederschlagswasser von befestigten Flächen wird:

- in einer Zisterne gesammelt und verwertet,  
der Überlauf wird versickert.

- in einer Mulde auf dem Grundstück versickert

- in ein natürliches Gewässer (Bach) eingeleitet

**Gesamtfläche:** \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

**Gewerbliche Abwässer:** Werden gewerbliche Abwässer in die Kanalisation eingeleitet?  ja  nein

Wenn ja, voraussichtliche Tagesmenge: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>, Art dieser gewerblichen Abwässer: \_\_\_\_\_

**Bauunternehmen:** Name und Anschrift des Bauunternehmers, der die Grundstücksentwässerung innerhalb des Grundstückes durchführen wird: \_\_\_\_\_

Die einzelnen Satzungen und die am PC ausfüllbaren Formulare können im Internet unter [www.vg-kandel.de](http://www.vg-kandel.de) (Rat & Verwaltung → VG Werke → Satzungen oder Formulare) heruntergeladen werden.

**Der Antragsteller erklärt, dass ihm die Bestimmungen der Entwässerungssatzung bekannt sind und beachtet werden.**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Bauherr

(siehe auch Erläuterungen auf der Rückseite)

## Hinweis:

Die Verringerung der Oberflächengebühr kann erst nach Abnahme der als besonders versickerungsfähig gestalteten Flächenbefestigungen und/oder RW-Rückhaltesystemen mit den Verbandsgemeindewerken unter der Telefonnummer 07275/618628 oder 0172/2018342 erfolgen.

Sofern für die Verwirklichung des Bauvorhabens eine Grundwasserabsenkung, d. h. Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser durchgeführt werden soll, bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG, die bei der Kreisverwaltung Germersheim (Untere Wasserbehörde) einzureichen ist.

Wir weisen Sie weiterhin darauf hin, dass für die gezielte Versickerung von Oberflächenwasser, z. B. über einen Sickerschacht, ebenfalls eine Anzeige erforderlich ist. Die Einleitung von Regenwasser in ein natürliches Gewässer ist erlaubnispflichtig und es ist ein entsprechender Antrag bei der Kreisverwaltung Germersheim (Untere Wasserbehörde) einzureichen.

Die Verbandsgemeindewerke erhalten einen Abdruck der Anzeige durch die Kreisverwaltung Germersheim.

## Erläuterung:

Dem Antrag auf Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sind gem. **§ 17 Absatz 3 der Allgemeinen Entwässerungssatzung** als Anlage in **4-facher Ausfertigung** beizugeben:

1. **eine Beschreibung der Abwasseranlage (4-fach):**
2. **ein Lageplan (4-fach)** des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1:1000 oder 1:500 mit der Angabe der Straßen und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Regenwasser-Anschlussleitungen und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstückes; einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Anschlussleitung und Straßenleitung etwa vorhandenen Bäume. Die genaue Lage der Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein.
3. **ein Schnittplan (4-fach) im Maßstab 1:100** durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptflussrohres der Anschlussleitung mit der Angabe der auf NN bezogener Höhe der Straßenleitung, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und des Geländes sowie für die Entlüftung; sofern vorhanden.
4. **eine Grundrisskizze (4-fach) des Kellers sowie der übrigen Geschoße**, soweit dies zur Kenntlichmachung der Abwasseranlage erforderlich ist, im **Maßstab 1:100**. Die Grundrisse müssen insbesondere die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülbecken, Spülaborte, Pissoires usw.) sowie die Abteilung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen; ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger **Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse sowie Kontrollschächte** in geeigneter Anzahl und Größe.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in **vierfacher Ausfertigung** zusammen mit dem Bauantrag bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Die Verbandsgemeindewerke kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten. Auf der Zeichnung sind darzustellen:

vorhandene Anlagen	schwarz
abzubrechende Anlagen	gelb
für Regenwasser neue Anlagen	blau
für Schmutzwasser neue Anlagen	rot

**Mit der Ausführung der Arbeiten für die Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies bei der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen.**

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen. Für neu herzustellende größere Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

**Die Genehmigung des Antrages erlischt, wenn mit der Ausführung nicht innerhalb drei Jahren begonnen worden ist.**